

Turnerbund St. Johannis 1888 e.V. Nürnberg

S a t z u n g

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turnerbund St. Johannis 1888 e.V.“
Sein Sitz ist Nürnberg.

§ 2

Dem Verein kann jede unbescholtene Person als Mitglied beitreten.

§ 3

1. Ziel des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit sowie die körperliche und geistige Bildung der Mitglieder. Zu diesem Zweck werden Turn- und Sportübungen abgehalten und Wettkämpfe durchgeführt. Außerdem finden Versammlungen, Wanderungen und Schulungen zur Ausbildung von Übungsleitern statt.
2. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Im einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Die Vereinsfarben sind weiß und blau.

§ 5

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und der Verwaltung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem
 3. Vorsitzendem
- Schatzmeister
Schriftführer

Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

§ 7

Zur Verwaltung gehören außer dem Vorstand alle Abteilungsleiter.

§ 8

Die Abteilungsleiter, Spielleiter und Jugendleiter werden von ihren Abteilungen gewählt.

§ 9

Die Kassenprüfung ist Aufgabe der Revisoren. Von der Jahreshauptversammlung werden jeweils für ein Jahr bis zu drei Revisoren gewählt.

§ 10

Der Vorstand hält regelmäßig Verwaltungssitzungen ab. Zu Verwaltungssitzungen sind die in § 7 genannten Personen einzuladen. Bei Beschlußfassungen haben die Abteilungen jedoch nur eine Stimme.

§ 11

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

§ 12

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Dieser ist nach Altersgruppen unterschiedlich. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13

Eventuelle Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, sportlichen oder geselligen Veranstaltungen sowie aus dem Kantinenbetrieb werden ausschließlich zur Gestaltung, Förderung des Sport- und Spielbetriebes und zur Anschaffung von Sportgeräten verwendet.

§ 14

Mitglieder (weiblich und männlich) erhalten nach 15-jähriger Mitgliedschaft die bronzene Ehrennadel des Vereins, nach 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne und nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel. Wer dem Verein 40 Jahre angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Dies alles jedoch nur nach ununterbrochener Mitgliedschaft.

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres werden Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Diese Neuregelung gilt ab Satzungs genehmigung.

Wer sich besondere Verdienste um den Verein erwirbt, kann mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Über diese Ehrung entscheidet die Verwaltungssitzung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15

Jährlich findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung und durch Aushang im Vereinschaukasten am Vereinsheim mindestens 2 Wochen vorher.

Daneben können vom Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordert.

§ 16

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 17

Satzungsänderungen oder neue Satzungen müssen von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden

§ 18

Ein Auflösungsbeschluß des Vereins erfordert ebenfalls Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Beschlußfassung über die Auflösung sind alle Mitglieder mindestens ein Monat vorher zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe des Zwecks durch „Einschreiben“ einzuladen.

§ 19

Über die in §§ 17, 18 hinaus bezeichneten Fälle genügt zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse müssen vom 1. Vorsitzenden oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beurkundet werden.

§ 20

Mitglieder können in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind,
- b) wenn sie gegen die Vereinssatzungen verstoßen,
- c) wenn sie dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden.

Über den Ausschluß entscheidet die Verwaltung.

Bei Beschwerden im Fall eines Ausschlusses kann sich der Betreffende an den Ältestenrat als Beschwerdeinstanz wenden.

§ 21

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Quartalsende möglich, jedoch muß für jedes angefangene Kalenderjahr der volle Jahresbeitrag entrichtet werden. Die Austrittserklärung muß schriftlich dem Vorstand oder der Verwaltung vorliegen. Mitgliedskarte und Vereins-eigentum sind mit der Austrittserklärung sofort zurückzugeben.

§ 22

entfällt

§ 23

Über die in den Satzungen festgelegten Grundsätze hinaus gelten die Bestimmungen des BGB §§ 21 ff.

§ 24

Bei Auflösung des Vereins geht das gesamte Eigentum an den BLSV, München, über.

§ 25

Jedes Mitglied hat diese Satzungen zu beachten und die Vereinsgrundsätze einzuhalten.

Nürnberg, April 1988